

Es erscheint bei der Bedeutung, die vertragliche Bindungen in den Rechtsverhältnissen und dem öffentlichen Leben der germanischen Völker hatten, von vornherein äußerst unwahrscheinlich, daß der Krieg zwischen Franken und Sachsen vertraglos endete. Es ist schwer zu glauben, daß Karl d. Gr. seine Stellung in Sachsen nicht durch eine rechtliche Sanktionierung von seiten der Unterworfenen zu befestigen versucht haben soll. Vielmehr liegt die Annahme nahe, daß er am Ende des mehr als dreißigjährigen Kampfes mit seinen Gegnern in ähnlicher Weise einen Vertrag abschloß, wie er schon früher mit ihnen Verträge geschlossen hatte. Die Bedingungen dieses Vertrages müßten aber offenbar denen gleich gewesen sein, die für den Frieden von Salz überliefert werden. Denn die in Sachsen in der Folgezeit eintretenden Verhältnisse entsprechen, wie allgemein anerkannt ist, diesen Bedingungen durchaus.

Höchstwahrscheinlich wurde im Oktober 802 auf der Reichsversammlung zu Aachen die Aufzeichnung der Lex Saxonum beschlossen.¹ Daß sie damals sofort beendet wurde, erscheint wenig glaubhaft, wenn man bedenkt, daß ihre Codifizierung sicher Rückfragen, vielleicht auch Verhandlungen mit den Sachsen notwendig machte. Außerdem ist anzunehmen, daß im Anschluß an den Aachener Reichstag nur die ersten 60 Kapitel der Lex zusammengestellt wurden. Die letzten sechs Kapitel dürften erst nach dem Frühjahr 803 verfaßt worden sein. Die Vollendung der Lex Saxonum ist mithin frühestens etwa im Sommer 803 anzusetzen.

Zu Beginn des J. 803 wurden im Rate des Kaisers die sogenannten Capitula legibus addita beschlossen, die in allen Volksrechten Aufnahme finden sollten.² Es wurde festgesetzt, daß über sie das Volk in den Gerichtsversammlungen befragt und daß ihre Unterzeichnung vollzogen werden sollte, wenn sie allgemeine Zustimmung erlangt hätten.

Im J. 803 hatten mithin die Franken mit den Sachsen bestimmt über die Annahme dieser Capitula und höchstwahrscheinlich über den Abschluß der Lex Saxonum zu verhandeln. Durch solche Verhandlungen und die Annahme dieser beiden Rechtsinstrumente durch die Sachsen mußte aber notwendig der Kriegszustand zwischen

¹) Vgl. für das Folgende meinen Aufsatz, Die Entstehung der Lex Saxonum, Zs. RG. Germ. Abt. 47 (1927), 130ff. ²) Vgl. BM.² n. 395 und 396.